

# Taxordnung 2022

## 1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

## 2. Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 5'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder der gesetzlichen Erben zurückerstattet.

## 3. Rechnungstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

## 4. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers	Fr. 135.00
4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers	Fr. 125.00
4.3 Zuschlag bei Kurzaufenthalten bis 52 Tage	Fr. 20.00
4.4 Taxreduktion bei Abwesenheit	Fr. - 30.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/ des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt der Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer/ der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt ist, längstens aber fünf Tage.

## **5. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners**

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

### 5.1 Basispauschale

Fr. 25.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

## **6. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner**

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Mittel und Gegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen müssen während einer Übergangsfrist von 12 Monaten, d.h. bis zum 30. September 2022, weiterhin durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Finanzierung dieser Positionen ist in der oben erwähnten Kantonalen Tarifordnung nicht enthalten, sondern muss ausserhalb dieser festgelegt werden.

## **7. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes, sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

## 8. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

## 9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

### **Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden**

Leistungen wie Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Zahnarzt etc. werden vom externen Dienstleister bzw. vom Pflegeheim gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie beispielsweise Internet/WLAN, Telefon, TV und alkoholische Getränke erfolgt gemäss separater Preisliste.

Auslagen für grössere Reparaturen persönlicher Effekten oder durch den Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum werden nach Aufwand verrechnet.

Transporte werden vom Pflegeheim nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt die Regelung gemäss Art. 26 der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).

Die Eintritts-/Reservationspauschale beträgt 300 Franken. Die Gebühr für den Aufwand, der durch einen Austritt oder einen Todesfall entsteht, wird nach Aufwand verrechnet und beträgt mindestens 300 Franken.

### **Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden**

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 64.00

### Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf den Arbeitstarif am 01. Januar 2022 gemäss Schreiben Departement Gesundheit und Soziales vom 22. Juli 2021)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Vericherer (CHF Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total* (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	1.80	0.00	11.40
2-b	21 - 40	19.20	15.10	0.00	34.30
3-c	41 - 60	28.80	23.00	5.30	57.10
4-d	61 - 80	38.40	23.00	18.50	79.90
5-e	81 - 100	48.00	23.00	31.80	102.80
6-f	101 - 120	57.60	23.00	45.00	125.60
7-g	121 - 140	67.20	23.00	58.20	171.30
8-h	141 - 160	76.80	23.00	71.50	164.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	84.70	194.10
10-j	181 - 200	96.00	23.00	97.90	216.90
11-k	201 - 220	105.60	23.00	111.20	239.80
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	124.40	262.60

\*Das Total von CHF 66.90 ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und den Stundensätzen von CHF 65.70 (Pflege) und CHF 1.20 (Mittel und Gegenstände (MiGeL))